1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Januar 1978	Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 78	Anordnung über die zuständige Aufsichtsbehörde nach den §§ 30 und 40 des Bundesdatenschutzgesetzes . . . . . *GVBl. II 300-18*	49
9. 1. 78	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1978 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1978) . . . . . *GVBl. II 70-77*	50
23. 12. 77	Verordnung über die Richtlinien für die pädagogische Ausbildung für die Lehrämter . . . . . *GVBl. II 322-85*	58
2. 1. 78	Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1978 . . . . *GVBl. II 43-40*	60
23. 12. 77	Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Nordumgehung Eltville — Walluf im Zuge der Bundesstraße 42 . . . . . *GVBl. II 60-15*	61
22. 12. 77	Verordnung über die Zuständigkeit für Warenzeichenstreitsachen . . *GVBl. II 210-46*	69
2. 1. 78	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden . . . . . *Ändert GVBl. II 321-20*	70
23. 12. 77	Erste Anordnung zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen . . . . . *Ändert GVBl. II 320-68*	71

Anordnung über die zuständige Aufsichtsbehörde nach den §§ 30 und 40 des Bundesdatenschutzgesetzes*)

Vom 10. Januar 1978

Auf Grund des § 30 Abs. 5 und des § 40 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des Dritten und Vierten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Januar 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 300-18

Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1978 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1978)*)

Vom 9. Januar 1978

Auf Grund des § 16 a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 in Verbindung mit § 39 a Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1977 (GVBl. I S. 101), wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1978 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

*) GVBl. II 70-77

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
1. Technische Hochschule in Darmstadt	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)	
Chemie	92
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung	
grundständiger Studiengang	30
Aufbaustudiengang	100
2. Fachhochschule Darmstadt	
Elektrotechnik	81
Kunststofftechnik	59
Maschinenbau	34
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	161
Chemie	65
Geographie	94
Lebensmittelchemie	10
Medizin	198
Pädagogik	262
Pharmazie	58
Philosophie	32
Politische Wissenschaft	19
Psychologie	53

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Rechtswissenschaft	293
Volkswirtschaftslehre	93
Wirtschaftspädagogik	45
Zahnmedizin	40
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (nur für Fachwissenschaftliche Prüfung)	
Chemie	32
Deutsch	15
Englisch	55
Erdkunde	17
Französisch	37
Geschichte	51
Leibeserziehung	15
Mathematik	16
Physik	22
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	24
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	
Chemie	20
Deutsch	25
Englisch	67
Französisch	37
Geographie	39
Geschichte	40
Leibeserziehung	20
Musik	21
Physik	44
Sozialkunde	73
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)	
Deutsch	20
Englisch	27
Musik	11
Sozialkunde	73
e) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	36
4. Fachhochschule Frankfurt am Main	
Architektur	49
Bauingenieurwesen	96
Elektrotechnik	54
Feinwerktechnik	45
Maschinenbau	44
Sozialarbeit	120
Verfahrenstechnik	48
Wirtschaft	139
5. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Ballett	6
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	20

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Musik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung für Musikerzieher	12
Musik mit dem Abschluß Künstlerische Reifeprüfung, Konzertexamen oder Staatliche Prüfung für Kirchenmusik A	30
Schauspiel	8
6. Fachhochschule Fulda	
Wirtschaft	95
7. Justus Liebig-Universität in Lahn-Gießen	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Biologie	10
Chemie	15
Erziehungswissenschaft	30
Haushalts- und Ernährungswissenschaften	120
Medizin	178
Rechtswissenschaft	40
Wirtschaftswissenschaften	100
Zahnmedizin	30
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	5
Chemie	5
Englisch	5
Französisch	5
Geschichte	5
Mathematik	5
Physik	5
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	5
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	
Biologie	5
Chemie	5
Deutsch	5
Englisch	5
Französisch	5
Geographie	5
Geschichte	5
Leibeserziehung	5
Mathematik	5
Musik	5
Physik	5
Sozialkunde	5
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)	
Biologie	5
Chemie	5
Deutsch	5
Leibeserziehung	5
Mathematik	5

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
8. Fachhochschule Gießen	
Bauingenieurwesen	44
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	70
Elektrotechnik, Studienort Lahn-Gießen	80
Energie- und Wärmetechnik	40
Gießerei- und Werkstofftechnik	60
Maschinenbau, Studienort Friedberg	90
Maschinenbau, Studienort Lahn-Gießen	50
Technisches Gesundheitswesen	60
Wirtschaft	35
9. Gesamthochschule in Kassel	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Graduierung	
Elektrotechnik	74
Bauingenieurwesen, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	24
Bauingenieurwesen, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	23
Maschinenbau, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	60
Maschinenbau, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	60
Wirtschaft	134
10. Philipps-Universität in Marburg	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Biologie	23
Chemie	60
Medizin	198
Pharmazie	80
Rechtswissenschaft	165
Volkswirtschaftslehre	161
Zahnmedizin	52
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	6
Chemie	6
Deutsch	6
Englisch	6
Erdkunde	7
Französisch	6
Geschichte	6
Leibeserziehung	15
Mathematik	7
Physik	7
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	6

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
11. Fachhochschule Wiesbaden	
Architektur	50
Bauingenieurwesen	50
Elektrotechnik	50
Innenarchitektur	20
Kommunikationsdesign	40
Maschinenbau	35
Physikalische Technik	40
Wirtschaft	60

(2) Soweit Studiengänge in Abs. 1 nicht aufgeführt sind, nach Anlage 1, 1 a und 1 b der Vergabeverordnung vom 24. Mai 1977 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1977 (GVBl. I S. 430), jedoch in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind, sind diese Studiengänge zulassungsbeschränkt; eine Aufnahme von Studienanfängern findet zum Sommersemester 1978 nicht statt. Für folgende, örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge findet ebenfalls zum Sommersemester 1978 eine Aufnahme von Studienanfängern nicht statt:

1. Technische Hochschule in Darmstadt

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)

Datentechnik

Geologie

Informatik

Meteorologie

Mineralogie

Papieringenieurwesen

Wirtschaftsinformatik

Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung Elektrotechnik

Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung Maschinenbau

2. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß)

Geologie

Geophysik

Meteorologie

Wirtschaftsinformatik

3. Justus Liebig-Universität in Lahn-Gießen

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß)

Geologie

Mineralogie

4. Gesamthochschule in Kassel

a) Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung

Elektrotechnik

Metalltechnik

b) Aufbaustudiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen kaufmännischer Fachrichtung

§ 2

Zulassungszahlen
für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1;
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1977/78 vom 5. Juli 1977 (GVBl. I S. 307), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1977 (GVBl. I S. 417).

(4) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1977/78 frei gebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden

   oder
2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1977/78 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(5) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
1. Technische Hochschule in Darmstadt	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)	
Psychologie (ab 3. Fachsemester)	0
2. Fachhochschule Darmstadt	
Informatik (ab 3. Fachsemester)	0
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)	
Biologie	45
Medizin (2. bis 4. Fachsemester)	198
(ab 5. Fachsemester)	199
Pharmazie	51
Politische Wissenschaft	18
Wirtschaftsinformatik (ab 3. Fachsemester)	0
Zahnmedizin (2. bis 4. Fachsemester)	40
(ab 5. Fachsemester)	30
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	
Kunsterziehung	30
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)	
Kunsterziehung	15

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
4. Justus Liebig-Universität in Lahn-Gießen	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Medizin (2. bis 4. Fachsemester)	178
(ab 5. Fachsemester)	150
5. Philipps-Universität in Marburg	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Medizin (2. bis 4. Fachsemester)	198
(ab 5. Fachsemester)	157
Zahnmedizin (2. und 3. Fachsemester)	52
(ab 4. Fachsemester)	42

(6) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Wintersemester 1977/78 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Tag der Auswahl unter den Bewerbern gemäß § 30 Abs. 5 der Vergabeverordnung exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Tag an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Sommersemester 1978 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 30 Abs. 12 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(7) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(8) Für die Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung bestehen für die Aufnahme in höhere Fachsemester keine Beschränkungen.

§ 3

Umrechnung von Studienplätzen

(1) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen Bauingenieurwesen oder Maschinenbau der Gesamthochschule in Kassel die jeweilige Zulassungszahl für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder die jeweilige Zulassungszahl für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht, auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen für die jeweils andere Bewerbergruppe zuzuschlagen.

(2) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die jeweilige Zulassungszahl auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen der gleichnamigen Studiengänge der anderen Lehramtsabschlüsse in folgender Weise zuzuschlagen:

1. Studienplätze in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen werden den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen zugeschlagen, soweit für diese Studiengänge noch Bewerber vorhanden sind; im übrigen werden sie den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien zugeschlagen.

2. Studienplätze in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien werden den Studiengängen mit dem jeweils anderen Lehramtsabschluß zugeschlagen, soweit für diese Studiengänge noch Bewerber vorhanden sind; im übrigen werden sie den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen zugeschlagen.

(3) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion die jeweilige Zulassungszahl auszuschöpfen, sind diese Studienplätze in Studienplätze der gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien umzurechnen, wenn nicht besetzbare Studienplätze in anderen Studiengängen mit den genannten Lehramtsabschlüssen vorhanden sind.

(4) Für die Bildung von zwei Studienplätzen in einem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind erforderlich:

1. entweder zwei Studienplätze in anderen Studiengängen mit den genannten Lehramtsabschlüssen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion
2. oder ein Studienplatz in einem anderen Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion.

(5) Für die Bildung von zwei Studienplätzen in einem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen sind erforderlich:

1. entweder zwei Studienplätze in anderen Studiengängen mit demselben Abschluß und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion
2. oder vier Studienplätze in anderen Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion.

(6) Bei der Umrechnung nicht besetzbarer Studienplätze eines Studiengangs mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion gemäß Abs. 3 sind die Studienplätze im Verhältnis der jeweiligen Bewerberzahlen auf die gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien aufzuteilen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Januar 1978

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Verordnung über die Richtlinien für die pädagogische Ausbildung für die Lehrämter*)

Vom 23. Dezember 1977

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), und des § 35 der Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 9. Mai 1977 (GVBl. I S. 184) wird verordnet:

§ 1

Ziele der pädagogischen Ausbildung

(1) Der Referendar soll die in der Schule, in der Klasse/Gruppe sowie die in der eigenen Person liegenden Lernbedingungen im Hinblick auf den zu planenden Unterricht analysieren können. Dazu gehört insbesondere:

1. Berücksichtigung der sächlichen Lernbedingungen in der Schule;
2. Beachtung der Einflüsse von außerschulischen Gruppen und Institutionen auf die Lernsituation;
3. Berücksichtigung der Einbindung der Schule in die staatliche Verwaltung;
4. Analyse und Berücksichtigung der Belastbarkeit der Klasse/Gruppe;
5. Ermittlung von Vorkenntnissen, Einstellungen und Erwartungshaltungen der Lerngruppe;
6. Beachtung der Persönlichkeitsmerkmale der Schüler in ihrer Auswirkung auf den Unterricht und auf das Verhalten des Lehrers;
7. Feststellung, Analyse und Abstimmung der eigenen Erwartungshaltung mit der konkreten Lernsituation.

(2) Der Referendar soll die Rahmenpläne (Rahmenlehrpläne, Rahmenrichtlinien) umsetzen sowie mit eingeführten Lehrbüchern, audiovisuellen Medien und anderem didaktischen Material im Unterricht arbeiten können. Dazu gehört insbesondere:

1. Beurteilung vorgegebener Ziele in fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Hinsicht;
2. Differenzierung und Konkretisierung der in den Rahmenplänen (Rahmenlehrplänen, Rahmenrichtlinien) genannten Ziele in bezug zur Lerngruppe und zu dem didaktischen Material.

(3) Der Referendar soll die Ergebnisse der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Analysen in didaktisch/methodische Entscheidungen in Form von schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen umsetzen können. Dazu gehört insbesondere:

1. Formulierung der Unterrichtsziele;
2. Planung des Lernprozesses in begründeten Lernschritten mit möglichen Alternativen, wobei für Eigeninitiative der Schüler der notwendige Raum bleiben muß;
3. Bereitstellung von Lernhilfen und Festlegung der Lernarten;
4. angemessene Verwendung der Medien;
5. Anwendung geeigneter Verfahren zur Lernerfolgskontrolle;
6. Berücksichtigung möglicher Nebenwirkungen des geplanten Unterrichts;
7. Entscheidung für Erziehungs- und Unterrichtsstile.

(4) Der Referendar soll die geplanten Lernprozesse im Unterricht realisieren können. Dazu gehört insbesondere:

1. flexible Durchführung des Unterrichts in sachangemessenen und schülerorientierten Lernschritten;
2. Förderung der Lernmotivation und Schüleraktivität beim Auffinden von Problemen, beim Entwickeln von Lösungsmethoden und bei deren Anwendung;
3. Förderung von partnerschaftlichem Schülerverhalten;
4. Feststellung der Lern- und Unterrichtsergebnisse, Anerkennung der Lernerfolge der Schüler und Beurteilung der Schülerleistungen;
5. Abweichung vom geplanten Unterrichtsverlauf in begründeten Fällen;
6. Bereitstellung geeigneter Lernhilfen bei auftretenden Lernschwierigkeiten.

(5) Der Referendar soll den durchgeführten Unterricht analysieren können. Dazu gehört insbesondere:

1. Vergleich von Unterrichtsplanung und -verlauf;
2. Begründung eventueller Abweichungen im Hinblick auf Planung und Durchführung des Unterrichts;
3. Begründung des praktizierten Erziehungs- und Unterrichtsstils und Reflexion über die Wirkungen des Lehrerverhaltens im Unterricht;
4. Überprüfung des Unterrichtserfolgs.

(6) Der Referendar soll die Rolle des Lehrers über seinen Unterricht hinaus wahrnehmen können. Dazu gehört insbesondere:

1. Kooperation mit den am Bildungsprozeß beteiligten Gruppen und Institutionen;

*) GVBl. II 322-85

2. Beratung der Schüler in Fragen der schulischen Weiterbildung und in persönlichen Konfliktsituationen;
3. Mitarbeit in der Organisation und Verwaltung der Schule;
4. Kooperation mit Fachkollegen bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht.

§ 2

Beurteilungskriterien

(1) Die Kriterien für die Beurteilung von Unterricht entwickeln sich aus den in § 1 Abs. 1 bis 5 genannten Zielen der pädagogischen Ausbildung.

(2) Bei der Beurteilung von Unterricht hat der Ablauf der Lernprozesse Vorrang.

(3) Kriterien für die Beurteilung der pädagogischen Prüfungsarbeit sind:

1. Darstellung und Formalia entsprechen den Ansprüchen einer wissenschaftlichen Hausarbeit.
2. Die pädagogische Prüfungsarbeit genügt den in § 18 Abs. 4 der Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter gestellten Anforderungen.
3. Das Thema wird unter dem Gesichtspunkt seiner Bedeutung für die Tätigkeit des Lehrers begründet.
4. Die dem Thema zugrunde liegende praktische Tätigkeit wird angemessen dokumentiert.
5. Ergebnisse der Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften werden angemessen berücksichtigt.
6. Das methodische Vorgehen entspricht der Themenstellung.
7. Theorie und Praxis stehen in einem angemessenen Verhältnis.
8. Die Darstellung von Unterricht enthält deutliche Beschreibungen der Abschnitte Planung, Durchführung und Auswertung.
9. Verfahren der Lernzielkontrolle werden sachgerecht eingesetzt, begründet und dokumentiert.
10. Aus den Ergebnissen werden folgerichtige Schlüsse für die weitere Unterrichtspraxis gezogen.

(4) Kriterien für die Beurteilung des Prüfungsgesprächs sind:

1. Der Referendar muß in der Lage sein, ausgewählte Fragestellungen in den Fachdidaktiken, in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie in der Curriculum- und Schulentwicklung zu erörtern und auf seine Berufspraxis zu beziehen.
2. Der Referendar muß in der Lage sein, gültige Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf schulische Problemsituationen zu beziehen.

(5) Bei der Beurteilung von Unterricht, der Prüfungsarbeit und des Prüfungsgesprächs ist eine isolierende Gewichtung einzelner Kriterien zu vermeiden.

§ 3

Ausbildungsveranstaltungen

(1) Die in § 1 genannten Ziele der pädagogischen Ausbildung werden in folgenden Ausbildungsveranstaltungen, die auch schulform- und seminarübergreifend organisiert werden können, erreicht:

1. Seminarveranstaltungen mit erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt;
2. Seminarveranstaltungen mit fachdidaktischem Schwerpunkt;
3. ergänzende Kurse zu den Seminarveranstaltungen;
4. Einführungsveranstaltungen, die auch mehrtägig durchgeführt werden können;
5. Sprechstunden der Ausbilder;
6. Unterricht in Form von
   a) Hospitationen bei haupt- und nebenamtlichen Ausbildern und Referendaren;
   b) Unterricht unter Anleitung;
   c) eigenverantwortlichem Unterricht;
7. Unterrichtsversuche im Rahmen von Seminarveranstaltungen;
8. schulische Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie

   Gesamt- und Teilkonferenzen,
   Elternabende und -besuche,
   Wandertage.

(2) Die Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars im fachdidaktischen und im erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sollen nach Möglichkeit an den Ausbildungsschulen eingerichtet werden.

§ 4

Umfang der Ausbildungsarbeit

(1) Der zeitliche Umfang für Ausbildungsveranstaltungen beträgt neben dem eigenverantwortlichen Unterricht, dem Unterricht unter Anleitung und den Hospitationen durchschnittlich mindestens sechs Wochenstunden.

(2) Für notwendige Ausbildungsveranstaltungen sind die Referendare an einem vollen Tag und an einem Nachmittag der Woche von allen schulischen Verpflichtungen freizustellen. Um studienseminarübergreifende Veranstaltungen und Kooperation zwischen verschiedenen Studienseminaren zu ermöglichen, ist der Dienstag landeseinheitlich als Ausbildungstag vorzusehen.

(3) Der Schwerpunkt der Ausbildungsveranstaltungen liegt:

1. während der ersten drei Monate im Bereich der berufspraktischen Einführung;
2. während der zwölfmonatigen schulpraktischen Intensivphase in der Betreuung des eigenverantwortlichen Unterrichts und in der Begleitung der pädagogischen Prüfungsarbeit;
3. während der letzten drei Monate in der Auswertung der Erfahrungen und in der vertiefenden Auseinandersetzung mit ausgewählten schulpraktischen Problemen.

§ 5

Ausbildungspläne

Für die pädagogische Ausbildung im erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlichen Bereich und für die fachdidaktische Ausbildung in den Unterrichtsfächern/Lernbereichen/Fachrichtungen werden Ausbildungspläne erlassen, in denen die spezifischen Belange der Lehrämter, der Schulformen und Schulstufen beschrieben werden.

§ 6

Übergangsregelung

Bis zum Erlaß der in § 5 genannten Ausbildungspläne erfolgt die pädagogische Ausbildung nach seminarintern entwickelten Plänen auf der Grundlage der in der Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 9. Mai 1977 niedergelegten Grundsätze und unter Berücksichtigung der vorliegenden Richtlinien.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1977

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1978

Vom 2. Januar 1978

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1978 vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 473) wird verordnet:

1. Erhalten Beamte oder Richter auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Gruppe 422 (Dienstbezüge der Beamten und Richter) zu buchen.
2. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Haushaltsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haulshaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.
3. Aus den Ausgabemitteln für Bauvorhaben des Einzelplans 18 dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauleitung bestritten werden, soweit sie bei der Ermittlung der Kosten für die einzelnen Baumaßnahmen berücksichtigt worden sind.
4. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Januar 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 43-40

Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Nordumgehung Eltville — Walluf im Zuge der Bundesstraße 42*)

Vom 23. Dezember 1977

Auf Grund des § 9 a Abs. 3 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2414, 2908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 9 a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 217) wird nach Anhörung des Rheingau-Taunus-Kreises sowie der Städte Wiesbaden und Eltville am Rhein und der Gemeinden Walluf und Kiedrich verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Nordumgehung Eltville — Walluf im Zuge der Bundesstraße 42 wird ein Planungsgebiet in der Gemarkung Schierstein der Stadt Wiesbaden, den Gemarkungen Niederwalluf und Oberwalluf der Gemeinde Walluf, den Gemarkungen Martinsthal, Rauenthal, Eltville und Erbach der Stadt Eltville am Rhein sowie der Gemarkung Kiedrich der Gemeinde Kiedrich festgelegt. Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 106 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die nähere Beschreibung der das Planungsgebiet begrenzenden Punkte 1 bis 106 ergibt sich aus der Anlage.

Anlage

(2) Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus Karten ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei den Stadtverwaltungen der Städte Wiesbaden und Eltville am Rhein sowie bei den Gemeindeverwaltungen der Gemeinden Walluf und Kiedrich während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 18 Abs. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1977

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 60-15

Anlage
zu § 1 Abs. 1

Beschreibung der das Planungsgebiet begrenzenden Punkte 1 bis 106

Punkt Nr.	Lagebezeichnung	Gemarkung Flur Flurstück
1	Auf der Grenze zwischen den Flurstükken 261 und 262, 33,00 m südlich der Weggrenze	Wiesbaden-Schierstein, Flur 20, Flurstück 261 und 262
2	Auf dem Flurstück 185/1, 7,00 m von der Grenze zum Flurstück 186 und 23,00 m von der Gemarkungsgrenze Wiesbaden-Schierstein/Niederwalluf entfernt	Niederwalluf, Flur 8, Flurstück 185/1
3	Auf dem Flurstück 196/1, 7,00 m nördlich der Grenze zwischen den Flurstücken 195/1 und 196/1 und 33,00 m westlich der Gemarkungsgrenze Wiesbaden-Schierstein/Niederwalluf	Niederwalluf, Flur 8, Flurstück 196/1

Punkt Nr.	Lagebezeichnung	Gemarkung Flur Flurstück
4	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 34, 35 und 64/1	Niederwalluf, Flur 8, Flurstücke 34, 35, 64/1
5	Schnittpunkt der Mittellinien der Wirtschaftswege, Flurstücke 226 und 227 (Wirtschaftsweg, Flurstück 227, jetzt Verbindungsstraße zwischen der Bundesautobahn A 66 und der Bundesstraße 260)	Niederwalluf, Flur 8, Flurstück 227
6	Auf der Grenze zwischen den Flurstükken 44 und 45, 25,00 m von der nordöstlichen Grenze der Bundesstraße 260 entfernt	Niederwalluf, Flur 5, Flurstücke 44 und 45
7	Auf dem Flurstück 3, im Abstand von 7,00 m von der Grenze zwischen den Flurstücken 3 und 4 und 22,00 m von der nordöstlichen Grenze der Bundesstraße 260 entfernt	Niederwalluf, Flur 8, Flurstück 3
8	Auf dem Flurstück 267/51 von Punkt 7 bei rechtwinkliger Kreuzung der Bundesstraße 260 60,00 m entfernt	Niederwalluf, Flur 5, Flurstück 267/51
9	Schnittpunkt der Mittellinie des Weges, Flurstück 257/1, mit der verlängerten Grenzlinie zwischen den Flurstücken 184/1 und 185	Niederwalluf, Flur 5, Flurstück 257/1
10	Auf der Mittellinie des Weges, Flurstück 256/1 in Höhe des Flurstückes 189, 6,00 m von der Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 188 und 189 entfernt	Niederwalluf, Flur 5, Flurstück 256/1
11	Auf der Mittellinie des Weges, Flurstück 1, 50,00 m von der südwestlichen Grenze des Weges, Flurstück 256/1, entfernt	Niederwalluf, Flur 5, Flurstück 1
12	Auf der Grenze zwischen den Flurstükken 220/2 und 221/2, 62,00 m von der südwestlichen Grenze der Bundesstraße 62 entfernt	Niederwalluf, Flur 5, Flurstücke 220/2 und 221/2
13	Auf der Mittellinie des Weges, Flurstück 45, 25,00 m von der südöstlichen Grenze der Kreisstraße 639 entfernt	Niederwalluf, Flur 26, Flurstück 45
14	Auf dem Flurstück 36/1 von Punkt 13 bei rechtwinkliger Kreuzung der Kreisstraße 639 48,00 m entfernt	Niederwalluf, Flur 21, Flurstück 36/1
15	Ostecke des Reithallenanbaues auf dem Flurstück 36/1	Niederwalluf, Flur 21, Flurstück 36/1
16	Nordostfront des Reithallenanbaues in Verlängerung der Südfront des angebauten Wohngebäudes	Niederwalluf, Flur 21, Flurstück 36/1
17	Auf der Grenze der Flurstücke 15/2 und 16/2, 14,00 m nordöstlich der Grenze des Weges, Flurstück 72 (Elektroschaltkasten)	Niederwalluf, Flur 21, Flurstücke 15/2 und 16/2
18	Nördlichster Grenzpunkt der Parzelle 410/119	Martinsthal, Flur 2, Flurstück 410/119

Punkt Nr.	Lagebezeichnung	Gemarkung Flur Flurstück
19	Östlichster Grenzpunkt des Flurstückes 62	Oberwalluf, Flur 1, Flurstück 62
20	Auf dem Flurstück 24/2, 5,00 m von der Grenze zum Weg, Flurstück 253/26 und 4,00 m von der Grenze zum Flurstück 24/1 entfernt (ca. 2,00 m nördlich der Gartenhütte)	Oberwalluf, Flur 1, Flurstück 62
21	Auf der Mittellinie des Weges, Flurstück 239, in Höhe der Flurstücke 130 und 149, 5,00 m nordöstlich der verlängerten Grenze zwischen den Flurstücken 149 und 150	Oberwalluf, Flur 14, Flurstück 239
22	Auf der Mittellinie des Weges, Flurstück 243, in Höhe der Flurstücke 97 und 179, 5,00 m nordöstlich der Grenze zwischen den Flurstücken 179 und 254/181	Eltville, Flur 14, Flurstück 243
23	Auf der Mittellinie des Flurstückes 106, 12,00 m von der östlichen Grenze des Weges, Flurstück 243 (verlängerte „Weinhohl"), entfernt (ca. 8,00 m südöstlich des Hochspannungsmastes)	Eltville, Flur 14, Flurstück 106
24	Auf der Mittellinie des Flurstückes 194, 8,00 m von der westlichen Grenze des Weges, Flurstück 243 (verlängerte „Weinhohl"), entfernt	Eltville, Flur 14, Flurstück 194
25	Auf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 254/181 und 255/181, 40,00 m von der westlichen Grenze des Weges, Flurstück 243 (verlängerte „Weinhohl"), entfernt	Eltville, Flur 14, Flurstücke 254/181 und 255/181
26	Schnittpunkt der Mittellinien der Wege, Flurstücke 195 und 196	Eltville, Flur 12, Flurstücke 195 und 196
27	In der Mitte der östlichen Grenze des Flurstücks 40	Eltville, Flur 12, Flurstück 40
28	Auf dem Flurstück 116, 16,00 m von der Grenze zur Landesstraße 3036 und 8,00 m von der Grenze zum Flurstück 115 entfernt	Eltville, Flur 12, Flurstück 116
29	Auf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 137 und 138, 20,00 m von der westlichen Grenze der Landesstraße 3036 entfernt	Eltville, Flur 12, Flurstücke 137 und 138
30	Nördlichster Grenzpunkt des Flurstükkes 132	Eltville, Flur 12, Flurstück 132
31	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 58, 59 und 255	Eltville, Flur 24, Flurstücke 58, 59 und 255
32	Auf der Mittellinie des Weges, Flurstück 246, in Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 169 und 170	Eltville, Flur 24, Flurstück 246
33	Auf der Mittellinie des Weges, Flurstück 101 (Bainsweg), in Höhe der verlängerten Mittellinie des Flurstückes 40	Kiedrich, Flur 15, Flurstück 101

Punkt Nr.	Lagebezeichnung	Gemarkung Flur Flurstück
34	Nördliche Ecke des Wohngebäudes (Neubau) auf dem Flurstück 81/2	Kiedrich, Flur 15, Flurstück 81/2
35	Westliche Ecke des Wohngebäudes (Neubau) auf dem Flurstück 81/2	Kiedrich, Flur 15, Flurstück 81/2
36	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstükke 31/2, 31/3 und 32/5	Eltville, Flur 25, Flurstücke 31/2, 31/3 und 31/5
37	Auf dem Flurstück 133/1, 15,00 m von der nordwestlichen Grenze der Elisabethenstraße und 10,00 m von der nordöstlichen Grenze der Kiedricher Straße entfernt	Eltville, Flur 26, Flurstück 133/1
38	Auf dem Flurstück 129/2, 5,00 m von der südöstlichen Grenze der Elisabethenstraße und 10,00 m von der nordöstlichen Grenze der Kiedricher Straße entfernt	Eltville, Flur 26, Flurstück 129/2
39	Auf der Mittellinie des Flurstückes 55, 10,00 m von der südwestlichen Grenze der Kiedricher Straße entfernt	Eltville, Flur 29, Flurstück 55
40	Auf der Mittellinie des Flurstückes 52, 10,00 m von der südwestlichen Grenze der Kiedricher Straße entfernt	Eltville, Flur 29, Flurstück 52
41	Westliche Ecke des Gebäudes auf dem Flurstück 103/65, 5,00 m Abstand von der Grenze zwischen den Flurstücken 103/65 und 63 und 90,00 m von der südwestlichen Grenze der Kiedricher Straße entfernt	Eltville, Flur 29, Flurstück 103/65
42	Südliche Ecke des Gebäudes auf dem Flurstück 103/65, 10,00 m Abstand von der Grenze zwischen den Flurstücken 103/65 und 67/1 und 92,00 m von der südwestlichen Grenze der Kiedricher Straße entfernt	Eltville, Flur 29, Flurstück 103/65
43	Auf dem Flurstück 69/26 in der nördlichen Verlängerung der östlichen Fabrikgebäudeflucht 70,00 m von der Grenze zwischen den Flurstücken 69/26 und 22 bzw. 68 entfernt	Eltville, Flur 29, Flurstück 69/26
44	Auf dem Flurstück 69/26 in der nördlichen Verlängerung der westlichen Flucht des Anbaues an dem Fabrikgebäude auf dem Flurstück 86/15, 60,00 m von der Grenze zwischen den Flurstükken 69/26 und 22 entfernt	Eltville, Flur 29, Flurstück 69/26
45	Schnittpunkt der südlichen Verlängerung der westlichen Flucht des Anbaues an dem Fabrikgebäude mit der Verlängerung der südlichen Gebäudeflucht	Eltville, Flur 29, Flurstück 86/15
46	Mitte der südlichen Fabrikgebäudefront	Eltville, Flur 29, Flurstück 86/15

Punkt Nr.	Lagebezeichnung	Gemarkung Flur Flurstück
47	Südliche Grenze des Weges, Flurstück 90 (Sudetenstraße), in Höhe der Mittellinie des Flurstückes 81/5	Eltville, Flur 30, Flurstück 81/5 und Flur 29, Flurstück 90
48	Schnittpunkt der Achse der zweigleisigen DB-Strecke Wiesbaden-Rüdesheim mit der Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 75/2 und 73/1 (Bahn-km 49,802)	Eltville, Flur 30, Flurstück 114/40
49	In der Parzelle 31/6, 13,00 m von der nördlichen Grenze der Bundesstraße 42 a und 180,00 m von der Nord-Süd-Grenze zwischen den Flurstücken 31/4 und 31/6 entfernt	Eltville, Flur 30, Flurstück 31/6
50	Auf dem Flurstück 29/1, 20,00 m von der nördlichen Grenze der Bundesstraße 42 und 20,00 m von der Grenze zwischen den Flurstücken 31/6 und 29/1 entfernt	Eltville, Flur 30, Flurstück 29/1
51	Auf dem Flurstück 37/3, 5,00 m von der südlichen Grenze der Bundesstraße 42 und 7,00 m von der Grenze zwischen den Flurstücken 37/3 und 3/32 entfernt	Eltville, Flur 30, Flurstück 37/3
52	Südliche Grenze der Bundesstraße 42 in Höhe Straßen-km 2,802	Eltville, Flur 30, Flurstück 35/3
53	Südwestliche Ecke des Schwimmbadgebäudes auf dem Flurstück 35/3	Eltville, Flur 30, Flurstück 35/3
54	Südliche Grenze der Bundesstraße 42 in Höhe Straßen-km 2,549	Eltville, Flur 30, Flurstück 35/3
55	Wasserseitiger Rand des Leinpfades in Strom-km 212,400	Erbach, Flur 23, Flurstück 82/6
56	Rhein-Wasserfläche in Strom-km 512,600, 32,00 m von der Außenkante des Leinpfades entfernt	Erbach, Rhein
57	Rhein-Wasserfläche in Strom-km 512,800, 41,00 m von der Außenkante des Leinpfades entfernt	Erbach, Rhein
58	Rhein-Wasserfläche in Strom-km 512,970, 50,00 m von der Außenkante des Leinpfades entfernt	Erbach, Rhein
59	Mittellinie der Rheinallee in Erbach, Flurstück 60/1, 10,00 m östlich der östlichen Bebauungsflucht der Marktstraße	Erbach, Flur 14, Flurstück 60/1
60	Auf dem Flurstück 82/20, 4,00 m nördlich der Grenze zum Flurstück 82/13 und 50,00 m östlich der östlichen Fluchtlinie der Gebäude auf dem Flurstück 82/20	Erbach, Flur 11, Flurstück 82/20
61	Auf der Gemarkungsgrenze Erbach/Eltville, 9,00 m nördlich der Einfriedigungs-Mauerecke von Hof Drais	Erbach, Flur 11, Flurstück 68/6 Eltville, Flur 30, Flurstück 50/33

Punkt Nr.	Lagebezeichnung	Gemarkung Flur Flurstück
62	Auf dem Flurstück 35/6, 23,00 m von der südlichen Grenze der Bundesstraße 42 a und 55,00 m von der östlichen Grenze des Weges, Flurstück 43/1, entfernt	Eltville, Flur 30, Flurstück 35/6
63	Auf der Grenze zwischen dem Flurstück 50/33 und dem Weg, Flurstück 43/1, 23,00 m von der südlichen Grenze der Bundesstraße 42 a entfernt	Eltville, Flur 30, Flurstücke 50/33 und 43/1
64	Auf dem Flurstück 31/4, 15,00 m von der nördlichen Grenze der Bundesstraße 42 a und 10,00 m von der nordöstlichen Grenze des Weges, Flurstück 111/41 entfernt	Eltville, Flur 30, Flurstück 31/4
65	Auf dem Flurstück 31/4, 19,00 m von der nördlichen Grenze der Bundesstraße 42 a und 65,00 m von der östlichen Flurstücksgrenze entfernt	Eltville, Flur 30, Flurstück 31/4
66	Achse der zweigleisigen DB-Strecke Wiesbaden-Rüdesheim in Bahn-km 49,952	Eltville, Flur 30, Flurstück 114/40
67	Auf dem Flurstück 3, 5,00 m von der südwestlichen Grenze des Weges, Flurstück 89 und 86,00 m von der nördlichen Grenze des Weges, Flurstück 90, entfernt	Eltville, Flur 29, Flurstück 3
68	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstükke 38, 39 und 49	Eltville, Flur 29, Flurstücke 38, 39 und 49
69	Auf dem Flurstück 93/23, 3,00 m von der südwestlichen Grenze der Landesstraße 3035 (Gemarkungsgrenze Eltville/Kiedrich) und 7,00 m von der nordwestlichen Grenze des Weges, Flurstück 82, entfernt	Eltville, Flur 27, Flurstück 93/23
70	Auf dem Flurstück 22/1, 3,00 m von der südwestlichen Grenze der Landesstraße 3035 (Gemarkungsgrenze Eltville/Kiedrich) und 18,00 m von der südöstlichen Grenze des Weges, Flurstück 81, entfernt	Eltville, Flur 27, Flurstück 22/1
71	Südwestliche Front der Fabrikhalle auf dem Flurstück 86/14, 27,00 m von der Westecke des Gebäudes entfernt	Kiedrich, Flur 15, Flurstück 86/14
72	Auf dem Flurstück 86/14 in Verlängerung der südwestlichen Fabrikgebäudefront, 30,00 m von der Südecke der Fabrikhalle entfernt	Kiedrich, Flur 15, Flurstück 86/14
73	Auf der Grenze zwischen dem Flurstück 86/14 und der Mühlbachparzelle, Flurstück 106, 20,00 m nordwestlich der Grenze zwischen den Flurstücken 86/16 und 86/14 entfernt	Kiedrich, Flur 15, Flurstücke 86/14 und 106
74	Auf der Mittellinie der Wegparzelle, Flurstück 102/1 (Grenzweg), in Höhe der verlängerten Grenze zwischen den Flurstücken 55 und 56 der Flur 8, Gemarkung Eltville	Kiedrich, Flur 15, Flurstück 102/1

Punkt Nr.	Lagebezeichnung	Gemarkung Flur Flurstück
75	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstükke 55, 56 und 273 (Waldhohl)	Eltville, Flur 8, Flurstücke 55 und 56 Flur 9, Flurstück 273
76	Östliche Gebäudeecke des Wohnhauses Wiesweg 4 in Eltville	Eltville, Flur 19, Flurstück 167/1
77	Mitte des Eckmastes der Starkstrom-Freileitung auf dem Flurstück 220/70	Eltville, Flur 11, Flurstück 220/70
78	Auf der Mittellinie des Flurstückes 97, 12,00 m von der südwestlichen Grenze des Weges, Flurstück 192, entfernt	Eltville, Flur 11, Flurstück 97
79	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 51/2, 53/3 und 54/3	Rauenthal, Flur 5, Flurstücke 51/2, 53/3 und 54/3
80	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstükke 51/1, 52 und 53/1	Rauenthal, Flur 5, Flurstücke 51/1, 52 und 53/1
81	Auf der Grenze zwischen den Flurstükken 36 und 37/1, 5,00 m von der nördlichen Grenze des Weges, Flurstück 87, entfernt	Eltville, Flur 13, Flurstücke 36 und 37/1
82	Auf der Mittellinie des Flurstückes 252/55 (Sportplatz), 18,00 m von der östlichen Grenze der Landesstraße 3036 entfernt	Eltville, Flur 14, Flurstück 252/55
83	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstükke 231, 247 (Weg) und 248 (Landesstraße 3036)	Eltville, Flur 14, Flurstücke 231, 247 und 248
84	Mittellinie des Weges, Flurstück 247, in Höhe der verlängerten Mittellinie des Flurstückes 227	Eltville, Flur 14, Flurstück 247
85	Auf der südwestlichen Grenze des Weges, Flurstück 243, 27,00 m von der südlichen Spitze des Flurstückes 253/55 entfernt	Eltville, Flur 14, Flurstücke 243 und 253/55
86	Auf der Mittellinie des Flurstückes 52, 8,00 m von der westlichen Grenze des Weges, Flurstück 243, entfernt	Eltville, Flur 14, Flurstück 52
87	Auf der Mittellinie des Flurstückes 74, 3,00 m von der östlichen Grenze des Weges, Flurstück 243, entfernt	Eltville, Flur 14, Flurstück 74
88	Auf der Mittellinie des Flurstückes 76, 24,00 m von der östlichen Grenze des Weges, Flurstück 243, entfernt	Eltville, Flur 14, Flurstück 76
89	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstükke 80, 81 und 137	Eltville, Flur 14, Flurstücke 80, 81 und 137
90	Auf der Mittellinie des Flurstückes 237 in Höhe der Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 28 und 29	Eltville, Flur 14, Flurstück 237

Punkt Nr.	Lagebezeichnung	Gemarkung Flur Flurstück
91	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstükke 138/75, 122 (Weg) und 130 (Mühlbach)	Oberwalluf, Flur 1, Flurstücke 138/75, 122 und 130
92	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 95, 498/122 und 499/122	Martinsthal, Flur 2, Flurstücke 95, 498/122 und 499/122
93	Auf der Mittellinie des Flurstückes 464/278, 20,00 m von der südwestlichen Grenze der Straßenparzelle der Bundesstraße 260 entfernt	Martinsthal, Flur 2, Flurstück 464/278
94	Auf der Grenze zwischen den Flurstükken 280/1 und 468/279, 23,00 m von der südwestlichen Grenze der Straßenparzelle der Bundesstraße 260 entfernt	Martinsthal, Flur 2, Flurstücke 280/1 und 468/279
95	Auf der Grenze zwischen den Flurstükken 461/275 und 462/276, 25,00 m von der nordöstlichen Grenze der Straßenparzelle der Bundesstraße 260 entfernt	Martinsthal, Flur 2, Flurstücke 461/275 und 462/276
96	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstükke 31/3, 31/2 und 43 (Weg)	Martinsthal, Flur 22, Flurstücke 31/3, 31/2 und 43
97	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 31/1, 30 und 44/1 (Weg)	Martinsthal, Flur 22, Flurstücke 31/1, 30 und 44/1
98	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 121, 122 und 45/1 (Weg)	Martinsthal, Flur 22, Flurstück 45/1 Flur 4, Flurstücke 121 und 122
99	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 117, 118 und 149 (Weg)	Martinsthal, Flur 4, Flurstücke 117, 118 und 149
100	Auf der Grenze zwischen der Wegparzelle, Flurstück 252, und Flurstück 1, 32,00 m nordöstlich der Einmündung des Weges, Flurstück 149	Niederwalluf, Flur 5, Flurstücke 252 und 1
101	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 16, 17 und 221 (Weg)	Niederwalluf, Flur 5, Flurstücke 16 und 17 Flur 6, Flurstück 221
102	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 152/1, 175 und 178	Niederwalluf, Flur 6, Flurstücke 152/1, 175 und 178
103	Auf der Mittellinie des Weges, Flurstück 224, 8,00 m von der südöstlichen Grenze des Weges, Flurstück 227, entfernt	Niederwalluf, Flur 8, Flurstück 224
104	Auf der Grenze zwischen den Flurstükken 210 und 211/1, 30,00 m von der Gemarkungsgrenze Niederwalluf/Wiesbaden-Schierstein entfernt	Niederwalluf, Flur 8, Flurstücke 210 und 211/1

Punkt Nr.	Lagebezeichnung	Gemarkung Flur Flurstück
105	Auf der Mittellinie des Flurstückes 220, 18,00 m von der Gemarkungsgrenze Niederwalluf/Wiesbaden-Schierstein entfernt	Niederwalluf, Flur 8, Flurstück 220
106	Auf der Mittellinie des Flurstückes 17, 18,00 m von der Gemarkungsgrenze Niederwalluf/Wiesbaden-Schierstein entfernt	Wiesbaden-Schierstein, Flur 20, Flurstück 17
	Anmerkung: Die angegebenen Entfernungen der Punkte von Grenzen sind rechtwinklig gemessen. Die Angaben unter lfd. Nr. 43 bis 46 beziehen sich auf das westlichste Fabrikgebäude auf dem Flurstück 86/15.	

Verordnung über die Zuständigkeit für Warenzeichenstreitsachen*)

Vom 22. Dezember 1977

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3416), in Verbindung mit § 1 der Verordnung für Übertragung der Ermächtigung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Warenzeichengesetzes vom 6. Dezember 1977 (GVBl. I S. 457) wird verordnet:

§ 1

Das Landgericht Frankfurt am Main ist Gericht für Warenzeichenstreitsachen für die Bezirke der Landgerichte in Hessen.

§ 2

Für Warenzeichenstreitsachen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1977

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 210-46

Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)

Vom 2. Januar 1978

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253), werden die ab 1. Februar 1977 geltenden Aufwandentschädigungen bekanntgemacht.

*) Ändert GVBl. II 321-20

Tabelle der Aufwandentschädigung

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	392,42	EK 1	309,77
101 — 200	EB 2	475,07	EK 2	378,57
201 — 300	EB 3	619,55	EK 3	433,83
301 — 400	EB 4	734,97	EK 4	516,33
401 — 500	EB 5	869,16	EK 5	619,55
501 — 600	EB 6	982,76	EK 6	702,18
601 — 700	EB 7	1 096,40	EK 7	796,92
701 — 800	EB 8	1 240,87	EK 8	889,85
801 — 900	EB 9	1 385,47	EK 9	982,76
901 — 1 000	EB 10	1 550,63	EK 10	1 117,12
1 001 — 1 250	EB 11	1 736,67	EK 11	1 261,57
1 251 — 1 500	EB 12	1 922,37	EK 12	1 468,13
	EB 12 a	2 104,95[1])		
1 501 — 2 000	—	—	EK 13	1 591,88
2 001 — 2 500	—	—	EK 14	1 691,81
2 501 — 3 000	—	—	EK 15	1 798,45
			EK 15 a	1 879,47[1])

1) Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 2. Januar 1978

Für den Hessischen Minister des Innern
Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

Erste Anordnung zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen*)

Vom 23. Dezember 1977

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 22. Oktober 1975 (GVBl. I S. 260) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Leitender Direktor

Archiv-
Bau-
Berg-
Bibliotheks-
Brand- — in einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern —
Chemie-
Forst-
Gartenbau- — in einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern —
Geologie-
Gewerbe-
Kriminal-
Landwirtschafts-
Magistrats-
Medizinal-
Museums- — als Leiter der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel —
Polizei-
Rechts-
Regierungs-
Sparkassen-
Vermessungs-
Verwaltungs- — bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung —
— bei der Landesversicherungsanstalt Hessen —
— beim Landeswohlfahrtsverband Hessen —
— bei der Stiftung Hospital zum heiligen Geist, Frankfurt am Main —
Veterinär-".

*) Ändert GVBl. II 320-68

2. In § 2 erhält der Abschnitt **„Besoldungsgruppe A 16"** folgende Fassung:

„Leitender Archivdirektor
Leitender Baudirektor
Leitender Bergdirektor
Leitender Bibliotheksdirektor
Leitender Branddirektor
— in einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern —
Leitender Chemiedirektor
Leitender Forstdirektor
Leitender Gartenbaudirektor
— in einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern —
Leitender Geologiedirektor
Leitender Gewerbedirektor
Leitender Kriminaldirektor
Leitender Landwirtschaftsdirektor
Leitender Magistratsdirektor
Leitender Medizinaldirektor
Leitender Museumsdirektor
— als Leiter der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel —
Leitender Polizeidirektor
Leitender Rechtsdirektor (nur in Landkreisen und bisherige Amtsinhaber)
Leitender Regierungsdirektor
Leitender Sparkassendirektor
Leitender Vermessungsdirektor
Leitender Verwaltungsdirektor
— bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung —
— bei der Landesversicherungsanstalt Hessen —
— beim Landeswohlfahrtsverband Hessen —
— bei der Stiftung Hospital zum heiligen Geist, Frankfurt am Main —
Leitender Veterinärdirektor".

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1977

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
Dr. Bovermann

Der Bezugspreis beträgt jährlich 54,50 DM einschließlich 3,09 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Die vorliegende Ausgabe Nr. 2 kostet 2,70 DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: (06172) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main). — Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)